

Gemeinde Gschwend Ostalbkreis

Aufgrund § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 3. September 2001 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

§ 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück nach § 37 Abs. 4 Satz 1 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Verpflichtung nach § 37 Abs. 1 und Abs. 4 LBO ganz oder teilweise dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde Gschwend einen Geldbetrag zahlt (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LBO). Dies gilt auch, wenn die Gemeinde die Herstellung der Stellplätze und Garagen nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 untersagt oder eingeschränkt hat (§ 37 Abs. 5 LBO).
- (2) Die Ablösung kann im Einzelfall durch öffentlich – rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt geregelt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Höhe des Ablösungsbetrags

Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 4100,- €.

§ 3 Entrichtung des Ablösungsbetrags und Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann als Sicherheit für ihre durch einen Ablösungsvertrag begründete Forderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft verlangen. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn der Ablösungsbetrag vor der Erteilung der Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabebescheins gezahlt wird.

§ 4 Erstattung

- (1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag gezahlt, aber trotzdem die notwendigen abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von zwei Jahren seit der Zahlung des Ablösungsbetrages ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag insoweit erstattet.
- (2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrages und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen
 - a) wenn er den Bauantrag zurückgenommen hat
 - b) wenn die Baugenehmigung versagt worden ist

- c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich verzichtet hat
- d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist oder
- e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 Abs. 1 und Abs. 2 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

(3) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 5 Zweckbindung

Die Gemeinde Gschwend wird den Ablösungsbetrag innerhalb von 10 Jahren zur Herstellung von Parkeinrichtungen, die der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen werden, verwenden (§ 37 Abs. 5 Satz 2 LBO).

§ 6 Rechtsnachfolge

Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die sich aus diesem Ablösungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 15. August 1988 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.